

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach



Amtsgericht, Karlsburgstraße 10, 76227 Karlsruhe-Durlach

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Datum: 08.01.2026
Durchwahl: 0721994 1868
Aktenzeichen: **2 C 51/25**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Lindenberg, J. ./ Deutsche Post u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 30.12.2025 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.01.2026.

Der Unterzeichner ist nicht zuständig bezüglich des Antrags gem. § 321a ZPO, insoweit wird die Akte dem Vertreter der Abteilung 2 C vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

■
Amtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Karlsburgstraße 10, 76227 Karlsruhe-Durlach · Straßenbahnhaltstelle: Schloßplatz (Durlach)
Telefon 0721 994-0 · Telefax 0721 994-1880 · E-Mail poststelle@agkarlsruhe-durlach.justiz.bwl.de ·
Internet www.amtsgericht-karlsruhe-durlach.de
Sprechzeiten Montag - Mittwoch + Freitag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Karlsruhe-Durlach, 30.12.2025

2 C 51/25

Verfügung

In Sachen

Lindenberg, J. ./ Deutsche Post u.a.
wg. Forderung

Dienstliche Äußerung gemäß § 44 Abs. 3 ZPO

Zum Befangenheitsantrag des Klägers nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Der Kläger, der sich in der mündlichen Verhandlung selbst vertrat und als Rechtsexperte ausgab, verkennt, dass dem Gericht keine Rechtsberatung obliegt. Gleichwohl wurde ihm mitgeteilt, dass ein Urteil nur in dem anberaumten Termin verkündet werden kann. Wird dieser Verkündungstermin nicht verlegt, sondern aufgehoben - wie vorliegend aufgrund meiner krankheitsbedingten Abwesenheit - muss nochmals mündlich verhandelt werden, sofern die Parteien einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht zustimmen.

2.

Ich habe den Kläger in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Klageantrag nicht hinreichend konkret gestellt sein dürfte. Der Kläger erklärte hierauf indes, dass er bei seinem Antrag bleibe, denn er habe Rechtsprechung, wonach sein Antrag zulässig sei. Der Kläger übersieht, dass sich bei einer etwaigen Unzulässigkeit der Klage Ausführungen zur Begründetheit erübrigen.

3.

Eine Gehörsrüge nach § 321 a ZPO ist bei unanfechtbaren Entscheidungen möglich. Ein in der vorliegenden Sache ergehendes Urteil wäre auf jeden Fall anfechtbar, da der Streitwert über 600 € liegt. Insofern bestehen auch Bedenken gegen die Statthaftigkeit dieses Antrags.

Dr. Kern
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Karlsruhe-Durlach, 08.01.2026



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig